

Zeitschrift: Kleine Mitteilungen / Schweizerische Vereinigung für Dokumentation =
Petites communications / Association Suisse de Documentation

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Dokumentation

Band: - (1959)

Heft: 40

Rubrik: FID

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1205

SVD SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR DOKUMENTATION ASSOCIATION SUISSE DE DOCUMENTATION

SEKRETARIAT-SECRETARIAT: BERN, Bollwerk 25 (031) 622330 Postcheck - Chèques postaux III 1104

Bern, im Dezember 1959.

Kleine Mitteilungen - Petites communications

No 40

1. Allgemeine Mitteilungen - Communications générales.

11. Mitglieder - Membres

Im Monat Dezember konnten wir als neue Mitglieder der SVD willkommen heissen:

Frau Margrit Mellert, Büro für Dokumentation, Zürich, als Einzelmitglied
Preiswerk & Cie AG, Bauunternehmung, Basel.

12. Arbeitsausschüsse - Commissions de travail

Dem Ausschuss für Normungsfragen in der Dokumentation ist ein weiterer ISO-Entwurf zur Stellungnahme zugekommen, nämlich "ISO/TC 46 - Documentation. Projet de recommandation ISO No 353. Translittération de l'arabe".

Ferner liegt vor "Deuxième avant-projet MICROCOPIE. Caractère typographique conventionnel ISO pour essais de lisibilité; ISO /TC 46, (Sekt. 329) 516". Es handelt sich um die Einführung von Testzeichen (mires de visibilité) für Mikrofilme, um die Aufnahmeschärfe des einzelnen Filmes und auch die Qualität des Lesegerätes vergleichen zu können.

Die beiden Dokumente stehen allfälligen Interessenten beim Sekretariat zur Verfügung.

Der Ausschuss für Klassifikation hielt am 26. November in Zürich eine Sitzung ab, wobei u.a. besprochen wurden: die Aufgaben des Ausschusses, die gegenwärtigen Revisionsbestrebungen in der DK, die Konstituierung eines engeren Arbeitsausschusses von 3 Mitgliedern, um die regelmässige Stellungnahme zu den P-Noten zu sichern. Der früher eingeschlagene Weg, über bestimmte Systeme eine Aussprache zu pflegen, soll weiter beschränkt werden, damit sich recht viele Mitglieder über Klassifikationsprobleme orientieren können. In diesem Zusammenhang referierte Hr. Hans Meyer, Elektrowatt AG, Zürich, über Klassifikationssysteme, die auf dem Gebiete der Atomenergie in der Schweiz zur Anwendung kommen. Besprochen wurden sodann verschiedene Fragen, die sich für den geplanten Kurs zur Einführung in die Internationale Dezimalklassifikation stellen.

13. Celluloid-Karteiwinkel

Die bestellten Celluloid-Karteiwinkel (vgl. Kleine Mitteilungen Nr. 38) können in nächster Zeit geliefert werden. Für weitere Interessenten steht noch ein kleiner Vorrat zur Verfügung (Preis 22 Rp. pro Stück).

2. FID.

Es liegen folgende P-Noten zur Stellungnahme vor:

- P 677 DK 669. ... Legierungen
- P 678 DK 621.-74 Schutzmassnahmen bei Maschinen

Einsprachefrist
24.5.1960
id.

Einsprachefrist

- P 679 DK Diverse Einzelpositionen
- P 680 DK 621.315.5 Elektr. Leiter
- P 681 DK Diverse Einzelpositionen

24.5.1960
id.
id.

Kann und soll der Mikrofilm, ohne notarielle Beglaubigung, das Originaldokument ersetzen ?

Einführungsreferat von Herrn Dr.-Ing. O. Scheidt, Obm., im Arbeitesausschuss der SVD für technische Hilfsmittel, gehalten in Zürich am 29. Oktober 1959.

1. Angewandtes Mikrofilmen

Das Mikrofilmen in zweckdienlichen, übersichtlichen Formen für Dokumentationen aller Art wird immer mehr angewendet. Die Bedeutung des Mikrofilmes für Schriftgut und Schriftgut steigt sich mit zunehmender Notwendigkeit.

Beilagen:

1. Sonderheft "Die rationelle Anwendung der Karteien für die Dokumentation in Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung". Referate gehalten an der Arbeitstagung vom 29. Januar 1959 in Zürich. Weitere Exemplare können zum Preis von Fr. 4.50 beim Sekretariat bezogen werden.
2. 1 Expl. "Technische Winke 11/1959" zur Verfügung gestellt von Frau M. Mellert, Büro für Dokumentation, Zürich.

Die Rechtsfragen beziehen sich hier auf Urheber-, Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs- und Verkaufrechte, kurz auf den Mikrofilmeinsatz, etwa:

"Dieser Mikrofilm ist ausschliesslich für den Gebrauch des Bestellers angefertigt. Er darf weder reproduziert noch vervielfältigt oder auf andere Weise verbreitet werden. Für jeden Mikrofilm ist eine Vervielfältigung in der Beziehung des Bestellers an ist verpflichtet, vor jeder Veröffentlichung als besondere Erlaubnis nachzuholen. (Der Besteller wird eine Kopie (Positivfilm) zugestellt; der Negativfilm ist uneingeschränkt der Verwaltung der Originalbestände abzuliefern)"

- 1.2 Im Schriftgut: das sind Briefe, Akten, Berichte, Beschlüsse, Zeichnungen usw., bestimmt für den wirtschaftlichen, behördlichen und privaten Verkehr, im allgemeinen nicht für die Veröffentlichung bestimmte Dokumente. Das Mikrofilmen reicht hier von der Sicherung wertvoller Dokumente bis zum Ersatz umfangreicher Altregistaturen (Geschäftsdokumente) aus Gründen der Raumnot, der besseren Übersicht und rationelleren Arbeitsgestaltung.

Die Rechtsfragen beziehen sich hier auf die Zulässigkeit des Mikrofilmes anstelle von Originaldokumenten, auf die Fragestellung, wie dieses Material zugrunde liegt.

1.3 Diskrepanz in den rechtlichen Fragestellungen

Mikrofilme von wertvollem, in Verlust geratene Schriftgut werden in ihrer Beweiskraft a priori anerkannt; mehr als Copialbücher (Zweifacher in Zivilstand), darin sich Abschreibefehler einschleichen können.

Genau dieses bei Schriftgutverfälschung als selbstverständlich gewürdigte, bis ins kleinste objektiv zeichnende Mikrokopie wird bei der Mikrofilmbildung von Schriftgut zur Debatte gestellt. Einfach deshalb, weil bei Rechtsfragen oder Gesetzesänderungen den Beweisführern erhöhte Bedeutung zukommt.

2. Die heutige Rechtslage - Beiträge von Behörden zur Rechtskraft von Mikrofilmen

Erfahrungsgemäss setzt sich die Gesetzgebung noch so veralteten Meinungen nur langsam ab. Zunächst durch mehr oder weniger positive, aber unverbindliche Stellungnahmen.

- 2.1 In Bonn hat der Justizminister (mit Schreiben vom 10.9.1952) erklärt, dass der § 38, Abs.2 RGR (Aufbewahrungsregeln) einer Änderung bedarf und diese auch durchgeführt werden soll. Es wird die Ansicht vertreten, dass in juristischen Streitfällen ein Richter sich in Erkenntnis dieses Vorganges wohl in jedem Falle mit dem Tatbestand abfindet, wenn ein geordneter Mikrofilm anstelle der üblichen Handelskorrespondenz vorgelegt wird.